



Erläuterungen zur Gestaltungsrichtlinie

Dieser Leitfaden erläutert den
Abschnitt 2 der Richtlinie zur
Gestaltung von Sondernutzungen
im öffentlichen Straßenraum der
Brüder-Grimm-Stadt Hanau

Brüder-Grimm-Stadt







Allgemeines

Der Einkaufsstandort Hanau gewinnt an Attraktivität. Der öffentliche Straßenraum hat ein neues Gesicht bekommen und wirkt hell, ansprechend und modern.

Wir wollen das Straßenbild weiter verbessern – für die Hanauer, für unsere Kunden und unsere Gäste. Wenn alle Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomen gemeinsam anpacken, können wir der Neugestaltung der Innenstadt den letzten Schliff verleihen!

Die Anzahl und Gestaltung von Werbeständen, Warenverkaufsständen und Gastronomiemöblierung entscheidet maßgeblich darüber, ob der öffentliche Straßenraum ansprechend und lebendig oder unaufgeräumt und unansehnlich wirkt.

Unsere Einkaufsstraßen sollen zum Flanieren einladen und frei passierbar sein – auch für Eltern mit Kinderwagen, für Rollstuhlfahrer, sehbehinderte und blinde Menschen.

Von Einzelhandel, Gastronomie und Stadtverwaltung werden deshalb gemeinsam sehr hohe Qualitätsansprüche an den öffentlichen Raum gestellt. Ziel der Richtlinie ist die Stärkung

der bestehenden Einzelhandels- und Gastronomiestandorte durch ästhetisch anspruchsvolle, reduzierte und möglichst einheitliche Gestaltung.

Der Abschnitt 2 der *Richtlinie zur Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes* behandelt einzelhandels- und gastronomierelevante Punkte. Dieser Leitfaden soll Ihnen den Abschnitt 2 der *Richtlinie* erläutern und an Hand von Beispielen verständlich näher bringen.

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung!



Geltungsbereich, Beratung, Antragstellung und Erlaubnis

Der im Leitfaden erläuterte Abschnitt 2 der Richtlinie zur Erteilung von Sondernutzungen gilt für das Hanauer Stadtgebiet. Von den Regelungen kann nach gesonderter Genehmigung in Gewerbe- und Industriegebieten abgewichen werden.

Die Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung). Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, wie z.B. Märkte, Stadt-feste und Sonderverkaufsveranstaltungen sind von der Richtlinie nicht berührt.

Sondernutzungen des öffentlichen Straßenraumes sind beim Ordnungsamt & Bürgerservice der Stadt Hanau zu beantragen. Hierfür steht ein Formular zur Verfügung. Bei der Erst-Beantragung und bei abweichenden Folgeanträgen ist dem Antrag stets ein Lageplan, Bilder oder Prospekte der Möblierungselemente, bzw. Gegenstände mit Angabe von Material, Farbe und Größe einzureichen.

Eine vorherige Beratung zur Genehmigungsfähigkeit der geplanten Möblierung durch das Standortmarketing oder das Ordnungsamt wird dringend empfohlen.

Antragstellung:

Ordnungsamt & Service der Stadt Hanau
Straßenverkehrsbehörde
Steinheimer Str. 1b
63450 Hanau
Tel. 06181/295 737
Email: VerkehrsbehoerdeStadt@Hanau.de

Grundsätzlich gilt, dass sich jeder, der eine Sondernutzungserlaubnis beantragt, an die Richtlinie halten muss. Wer einen Antrag stellt, der der Richtlinie nicht entspricht, erlangt hierfür keine Genehmigung.

Wird die Nutzung des öffentlichen Straßenraums ohne Sondernutzungserlaubnis ausgeübt, wird dies als Ordnungswidrigkeit gewertet und kann mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Wer entsprechend der Richtlinie eine Sondernutzungserlaubnis erhält, sie aber dann entgegen der Richtlinie nutzt, begeht ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit, die auch neben Geldbußen zu einer Widerrufung der Erlaubnis führen kann.

Die Sondernutzungserlaubnis wird zeitlich befristet erteilt und ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in der Satzung der Stadt Hanau über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und deren Sondernutzungsgebühren festgelegt.

Abweichungen von diesen Richtlinien (z.B. branchenspezifische oder standort-spezifische) sind nur nach Beratung durch das Standortmarketing oder das Ordnungsamt und mit schriftlicher Genehmigung des Ordnungsamtes zulässig.

Beratung:

Standortmarketing der Stadt Hanau/
Hanau Marketing GmbH
Am Markt 14-18
63450 Hanau
Tel. 06181/295 8019 o. 4289480
Email: info@hanau-marketing-gmbh.de





Warenauslagen

Definition:

Warenauslagen sind auf dem Boden stehende, selbsttragende, mobile Elemente, die der Präsentation von Waren dienen, z.B. Warentische, Obst- und Gemüseauslagen, Warenkörbe, Wühltische und Kleiderständer.

Warum eine Regelung?

Warenauslagen können störend auf die Gestaltung, die Funktion und das Ambiente einer Straße wirken. Die Häufigkeit, Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit von Warenauslagen führt oft zu einer Beeinträchtigung des Straßenbildes und der Fußgänger.

Grundsätzlich gilt:

Der öffentliche Straßenraum darf durch die angebotenen Waren und Warenauslagen nicht das Gesicht eines Basars bzw. Flohmarktes erhalten.

Warenauslagen dürfen in Bezug auf Menge und Vielgestaltigkeit die Wahrnehmung nicht dominieren und zum straßenprägenden Element werden.

Entweder - oder:

Wenn Warenauslagen eingesetzt werden, dürfen weder gleichzeitig Werbeträger noch mobile Warenverkaufsstände und aufgestellt werden. Bei Gastronomiebetrieben bzw. Einzelhandelsbetrieben mit Imbissangebot gilt dies zusätzlich auch für das Aufstellen von Kundenstoppfern.

So werden sie genehmigt:

Pro Einzelhandelbetrieb sind maximal zwei verschiedene Typen von Waren-

auslagen zulässig. Die Warenauslagen müssen in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sein. Eine besondere Aufdringlichkeit durch Verwendung entsprechend dominanter und auffälliger Farben soll ausgeschlossen werden.

Maximal zwei Drittel der Geschäftsfront darf von den Warenauslagen in Anspruch genommen werden. Die maximale Tiefe der Warenauslage darf 1,50m, die Höhe maximal 1,80 m betragen.

Warenauslagen sind unmittelbar an der Gebäudefassade aufzustellen. (Bei ausreichender Verkehrsfläche kann im Einzelfall nach gesonderter Prüfung und Genehmigung hiervon abgewichen werden.)

Eine Präsentation von Waren direkt auf dem Boden stehend oder an der Fassade hängend ist unzulässig.

Improvisierte Warenauslagen (z.B. Paletten, Kartons) oder Waren auf Transporthilfen (z.B. Magazin-, Tisch- und Schiebbügelwagen) sind nicht zulässig.

Sicherheit geht vor:

Eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50m zur Bordsteinkante/Fahrbahn muss gewährleistet sein. Die Warenauslagen müssen den Anforderungen an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen entsprechen, d.h. sie müssen unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar sein.



Mobile Verkaufsstände

Definition:

Mobile Verkaufsstände sind auf dem Boden stehende mobile Elemente. Sie dienen zum direkten Verkauf von Waren, z.B. sind dies Theken, Stände, Verkaufswagen, Schankanlagen oder Verkaufsautomaten.

Warum eine Regelung?

Ebenso wie Warenauslagen können mobile Verkaufsstände störend auf die Gestaltung, die Funktion und das Ambiente einer Straße wirken. Die Häufigkeit, Vielgestaltigkeit und Größe von mobilen Verkaufsständen führt oft zu einer Beeinträchtigung des Straßenbildes und der Fußgänger.

Grundsätzlich gilt:

Der öffentliche Straßenraum darf durch die angebotenen Waren und Warenauslagen nicht das Gesicht eines Basars bzw. Flohmarktes erhalten.

Mobile Verkaufsstände dürfen in Bezug auf Menge und Vielgestaltigkeit die Wahrnehmung nicht dominieren und zum straßenprägenden Element werden.

Entweder - oder:

Wenn ein mobiler Verkaufsstand eingesetzt wird, dürfen weder gleichzeitig Warenauslagen noch ein Werbeständer aufgestellt werden.

So werden sie genehmigt:

Pro Einzelhandelbetrieb ist maximal ein mobiler Verkaufsstand zulässig.

Maximal zwei Drittel der Geschäftsfront darf von dem mobilen Verkaufsstand in Anspruch genommen werden.

Der mobile Verkaufsstand ist nach Möglichkeit direkt an der Gebäudefassade aufzustellen. Die maximale Tiefe des mobilen Verkaufsstandes beträgt 1,50m.

Sicherheit geht vor:

Eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50m zur Bordsteinkante/Fahrbahn muss gewährleistet sein. Der mobile Verkaufsstand muss den Anforderungen an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen entsprechen, d.h. sie müssen unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar sein.

Warenautomaten

Warenautomaten sind Automaten, die Sachen, Lebensmittel o.ä. gegen Bezahlung abgeben (Bsp. Zigaretten, Kaugummis o.ä.).

Die Anbringung von Warenautomaten an der Fassade kann eventuell denkmal-

pflegerische Belange tangieren und ist in solchen Fällen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Mobile Warenautomaten sind unter „Sonstige Werbeträger“ geregelt.



Kundenstopper und mobile Werbefahnen

Definition:

Kundenstopper dienen der Geschäfts- oder Produktwerbung. Sie stehen auf dem Boden, sind selbsttragend und mobil konstruiert. Neben dem üblicherweise eingesetzten Kundenstopper gibt es auch mobile Werbefahnen, sogenannte „Beachflags“.

Warum eine Regelung?

Kundenstopper und mobile Werbefahnen nehmen im Stadtraum zunehmend mehr Raum ein; ihre Hinweisfunktion wird häufig durch Aufdringlichkeit, eben durch das „Stoppen“ der Fußgänger überlagert. Das ungehinderte Flanieren ist in Teilbereichen kaum mehr möglich. Störend für den öffentlichen Raum wirkt auch die Häufigkeit, Vielgestaltigkeit und die oft anzutreffende örtliche Beliebigkeit.

Grundsätzlich gilt:

Um eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes durch Kundenstopper und mobile Werbefahnen zu verhindern, wird deren Anzahl auf ein Minimum beschränkt.

So wird er genehmigt:

Das Aufstellen eines Kundenstoppers ist nur für Gastronomiebetriebe bzw. Einzelhandelsbetriebe mit Imbissangebot (z.B. Bäckereien, Metzgereien) zulässig.

Für alle anderen Betriebe gilt, dass Kundenstopper nur zu besonderen Anlässen (z.B. Sonderverkaufsveranstaltungen, Feste) temporär eingesetzt werden dürfen.

Werbefahnen sind nur zu besonderen Anlässen (z.B. Sonderverkaufsveranstaltungen, Feste) temporär zulässig.

Im Falle der Genehmigung ist pro Betrieb maximal ein Kundenstopper mit einer Präsentationsfläche von maximal DIN A1 erlaubt ist, der eine Gesamthöhe des Werbeständers von 1,20m nicht überschreitet. Der Kundenstopper ist unmittelbar an der Gebäudefassade bzw. bei Gastronomiebetrieben unmittelbar an die genehmigte Sondernutzungsfläche angrenzend aufzustellen. (Bei ausreichender Verkehrsfläche kann im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung und Genehmigung hiervon abgewichen werden.)

Vorstehende Regelung gilt auch für das Aufstellen mobiler Werbefahnen im Ausnahmefall von Sonderverkaufsveranstaltungen und Festen.

Entweder - oder:

Wenn ein Kundenstopper eingesetzt wird, dürfen gleichzeitig weder Waren auslagen noch mobile Verkaufsstände aufgestellt werden.

Sicherheit geht vor:

Eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50m zur Bordsteinkante/Fahrbahn muss gewährleistet sein. Der Kundenstopper muss den Anforderungen an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen entsprechen, d.h. er muss unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar sein.



Sonstige Werbeträger (Eistüten, Kinderspielgeräte usw.)

Definition:

Sonstige Werbeträger, wie z.B. Eistüten, Riesentelefone, Kinderspielgeräte und mobile Warenautomaten (Kaugummi- und Spielwarenautomaten) dienen der Geschäfts- oder Produktwerbung bzw. der Kundenbindung. Sie stehen auf dem Boden, sind selbsttragend und mobil konstruiert.

Warum eine Regelung?

Werbeträger können störend auf die Gestaltung, die Funktion und das Ambiente einer Straße wirken. Die Häufigkeit, Vielgestaltung und Größe von Werbeträgern führt oft zu einer Beeinträchtigung des Straßenbildes und der Fußgänger.

Grundsätzlich gilt:

Um eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes durch Werbeträger zu verhindern, wird deren Anzahl auf ein Minimum beschränkt.

Entweder- oder:

Wenn ein Werbeträger eingesetzt wird, darf im Falle von Gastronomiebetrieben oder Einzelhandelsbetrieben mit Imbissangebot gleichzeitig kein Kundenstopper, aufgestellt werden.

Für alle Betriebe gilt, dass bei dem Aufstellen eines Werbeträgers nicht gleichzeitig ein mobiler Warenverkaufsstand oder Warenauslagen aufgestellt werden dürfen.

So wird er genehmigt:

Pro Betrieb ist maximal ein Werbeträger zulässig. Er darf maximal 1,50m hoch und 1,00m tief bzw. breit sein.

Der Werbeträger ist unmittelbar an der Gebäudefassade aufzustellen. (Bei ausreichender Verkehrsfläche kann im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung und Genehmigung hiervon abgewichen werden.)

Sicherheit geht vor:

Eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50m zur Bordsteinkante/Fahrbahn muss gewährleistet sein. Der Werbeträger muss den Anforderungen an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen entsprechen, d.h. er muss unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar sein.



Schirme und Überdachungen

Definition:

Schirme und Überdachungen (z.B. Pavillons, Zelte) dienen dem Sonnen- und Witterungsschutz.

Informationen zu Vordächern und Markisen sind unter *Vordächer und Markisen* nachzulesen.

Warum eine Regelung:

Schirme und Überdachungen sind wegen ihrer Flächigkeit besonders auffällige und dominante Sondernutzungen. Ein Aufstellen von Schirmen, überwiegend im Rahmen von Gastronomiemöblierung aber auch zum Schutz von Warenauslagen, trägt stark zum Flair der Straße bei. Eine zu hohe Anzahl und Vielgestaltigkeit kann zu einer Überfrachtung des Straßenraumes führen und damit zum „Gesichtsverlust der Straße“.

Überdachungen (Zelte, Pavillons) zeigen, ähnlich wie bei Einfriedungen, einen privaten Anspruch der öffentlichen Straßenfläche an. Sie erweitern den privaten Innenraum in den öffentlichen Raum. Durch die Wahl des jeweiligen Materials kann der Eindruck eines hochwertigen oder „billigen“ **Ambientes erzeugt werden**

Grundsätzlich gilt:

Überdachungen, z.B. Pavillons und Zelte sind nicht zulässig. Zu besonderen Anlässen (z.B. Sonderverkaufsveranstaltungen, Feste) dürfen Überdachungen temporär eingesetzt werden.

Eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes durch Schirme soll vermieden werden und ein ruhiges Bild

erzeugt werden. Pro Betrieb müssen beim Aufstellen mehrerer Schirme diese einheitlich gestaltet sein.

So werden sie genehmigt:

Pro Betrieb ist nur ein Typ Schirm zulässig. Art und Größe des Schirms sind im Einzelfall zu prüfen und richten sich nach dem jeweiligen Aufstellungsort. Beim Aufstellen mehrerer Schirme sind diese in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen.

Die Bespannung ist ausschließlich in textilen Materialien und in dezenter Farbgebung auszuführen.

Bodenstücke und Gestelle dürfen lediglich metallfarben, anthrazitfarben lackiert oder der in der Umgebung vorherrschenden Farbgestaltung angepasst werden. Bei hölzernen Gestellen ist auf eine natürliche Farbgebung zu achten.

Schirme dürfen keine grelle, bunte Farbgebung haben. Ein Mix verschiedener Materialien und Farben ist nicht zulässig.

Werbeaufschriften sind im Einzelfall bis zu einer Gesamtgröße von 15% der Bespannungsfläche je Schirm möglich.

Sicherheit geht vor:

Notwendige Durchgangs- und Durchfahrtshöhen dürfen durch Überdachungen und/oder Schirme nicht beeinträchtigt werden.



Markisen

Definition:

Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachten, beweglichen und unbeweglichen Konstruktionen, die dem Sonnen- und Witterungsschutz dienen.

Warum eine Empfehlung?

Markisen sind wegen ihrer Flächigkeit besonders auffällige und dominante Sondernutzungen. Sie prägen das Erscheinungsbild der Straße in besonderem Maße, da sie sich durch Form und Farbe sehr stark „in den „Vordergrund“ drängen können. Eine zu hohe Anzahl, ihre Vielgestaltigkeit und Farbgestaltung können zu einer Überfrachtung des Straßenraumes führen. Das äußere Erscheinungsbild der Markisen hat Einfluss auf die Gestaltqualität der Straße.

Die Anbringung von Markisen ist über das Bauordnungsrecht und über den für das betreffende Gebäude geltenden Bebauungsplan geregelt. Sie sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind vor der Bauausführung bei dem Fachbereich 7, Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz der Stadt Hanau zu stellen.

Die nachstehenden Hinweise zur Gestaltung von Markisen haben nur Empfehlungscharakter, entbinden nicht von der o.g. Bauantragsstellung und garantieren bei Einhaltung nicht automatisch deren Genehmigungsfähigkeit

Gestaltungsempfehlung:

Pro Gebäude sollten Markisen in Form, Positionierung und Farbe einheitlich

gestaltet sein.

Eine Auskrugung von 2,00m sollte nicht überschritten werden. In Ausnahmefällen, z.B. zur Beschattung von Sitzplätzen in gastronomisch genutzten Bereichen ist eine Auskrugung von mehr als 2,00m zulässig.

Markisen sollten die Öffnungsbreiten der Schaufenster aufnehmen und in ihrer Farbigkeit auf das Gesamtfarbkonzept abgestimmt werden.

Fremd- und Eigenwerbung dürfen das Erscheinungsbild nicht dominieren und dürfen nur in dezenten Schriftzügen im Randbereich (Volant) erscheinen.

Die Bespannung sollte ausschließlich in textilen Materialien und in dezenter Farbgebung ausgeführt werden. Sockel und Gestelle dürfen lediglich metallfarben, anthrazit-farben lackiert oder der in der Umgebung vorherrschenden Farbgestaltung angepasst werden.



Begrünungselemente

Definition:

Begrünungselemente sind sämtliche mobilen Vorrichtungen (Pflanzkübel usw.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Warum eine Regelung?

Begrünungselemente dienen zunächst der Belebung des Straßenbildes. Private Begrünungselemente verfolgen aber oftmals das Ziel der Abgrenzung bzw. Einfriedung oder der „Vorgartenbildung“. Zudem kann bei gehäuften Auftreten der öffentliche Straßenraum überfrachtet werden und das Straßenbild und Ambiente beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich gilt:

Begrünungselemente sollen nur unter Beachtung straßengestalterischer Belange in unmittelbarer Nähe zum Betrieb zugelassen werden. Sie sollen aus hochwertigem und optisch ansprechenden Material bestehen.

So werden sie genehmigt:

Begrünungselemente müssen pro Einzelhandelsbetrieb einheitlich gestaltet sein und aus optisch ansprechenden Materialien, wie z.B. Stahl, Aluminium, Rattan, Terrakotta, Keramik, Holz oder einer Kombination derselben bestehen. Der Einsatz von Kunststoff ist nur in Kombination mit den vorstehend genannten Materialien erlaubt oder er ahmt diese hochwertig nach. Die Bepflanzung soll aus immergrünen

Pflanzen bestehen (z.B. Buchsbäume, Lorbeer) und gepflegt aussehen. Eine saisonale Bepflanzung ist in Ausnahmefällen zulässig, sofern ein stets gepflegtes Aussehen gewährleistet wird.

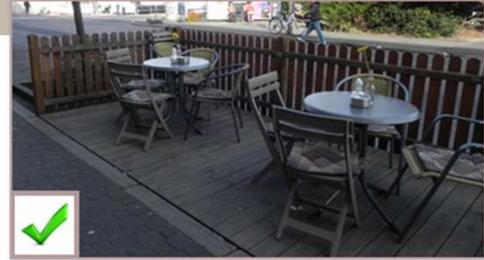
Das Aufstellen von Begrünungselementen ist nur unmittelbar angrenzend an das Geschäft oder die genehmigte Außengastronomie erlaubt und darf 1,20m Gesamthöhe nicht übersteigen.

Unmittelbar an der Gebäudefassade oder flankierend am Eingang ist eine Gesamthöhe des Begrünungselementes bis zu 1,50m erlaubt.

Bei der Abgrenzung eines Gastronomiebetriebes muss der lichte Abstand der Elemente zueinander mindestens 2m betragen.

Sicherheit geht vor:

Eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50m zur Bordsteinkante/Fahrbahn muss gewährleistet sein. Das Begrünungselement muss den Anforderungen an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen entsprechen, d.h. es muss unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar sein.



Einfriedungen

Definition:

Einfriedungen sind sämtliche mobile Vorrichtungen (Zäune, Geländer usw.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen.

Warum eine Regelung?

Einfriedungen entsprechen nicht dem Charakter von mobilen, temporären Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen. Darüber hinaus wird der öffentliche Straßenraum unnötig verstellt bzw. überfrachtet, er verliert an Transparenz und Klarheit.

Einfriedungen sind im öffentlichen Straßenraum ohne negative Auswirkungen auf die Gestaltung kaum zu integrieren und sollten daher möglichst vermieden werden.

Grundsätzlich gilt:

Einfriedungen sind nur dort zulässig, wo die Verkehrssicherheit dies verlangt. Sie dürfen die Transparenz des öffentlichen Straßenraums nicht beeinträchtigen. Die eingefriedete Fläche muss als öffentlicher Straßenraum weiterhin erkennbar bleiben.

Einfriedungen sollen aus gestalterisch hochwertigem Material bestehen und dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden.

So werden sie genehmigt:

Die aus Verkehrssicherheitsgründen gestatteten Einfriedungen dürfen nicht vollständig aus Kunststoff bestehen, keine geschlossenen bzw. undurchsichtigen Flächen aufweisen und keine Werbung tragen.

Es muss ein optisch ansprechendes Material wie z.B. Stahl, Aluminium, Holz, Rattan, Glas oder eine Kombination derselben eingesetzt werden. Der Einsatz von Kunststoff ist nur in Kombination mit den vorstehend genannten Materialien erlaubt oder er ahmt diese hochwertig nach.

Die Gesamthöhe darf 1,20m nicht überschreiten.

Sicherheit geht vor:

Eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50m zur Bordsteinkante/Fahrbahn muss gewährleistet sein. Das Begrünungselement muss den Anforderungen an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen entsprechen, d.h. es muss unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar sein.



Gastronomiemöblierung

Definition:

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken usw.)

Warum eine Regelung:

Außenbewirtschaftung wird von der Stadt Hanau prinzipiell unterstützt. Die Gastronomiemöblierung trägt stark zum Flair der Straße und damit zum Image der Stadt bei. (Damit dieses nicht nur in den Sommermonaten, sondern auch in den Wintermonaten der Fall ist, hat die Stadt Hanau für den Zeitraum von Oktober bis März die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung vorgesehen.)

Eine ungeordnete Vielgestaltigkeit der Gastronomiemöblierung kann zu einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes führen und damit zum „Gesichtsverlust der Straße“. Durch die Wahl des jeweiligen Materials kann der Eindruck eines hochwertigen oder „billigen“ Ambientes erzeugt werden.

Grundsätzlich gilt:

Eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes durch Gastronomiemöblierung soll vermieden werden und ein ruhiges Bild erzeugt werden. Pro Gastronomiebetreiber muss die Möblierung einheitlich gestaltet sein. Das Material der Möblierung soll aus hochwertigen Materialien bestehen und eine optisch ansprechende und angenehme Erscheinung gewährleisten.

So wird sie genehmigt:

Die Gastronomiemöblierung muss in Form und Farbe einheitlich gestaltet sein. Es muss optisch ansprechendes Material wie z.B. Stahl, Aluminium, Holz, Rattan, Stoff, Leder oder eine Kombination derselben eingesetzt werden. Der Einsatz von Kunststoff ist nur in Kombination mit den vorstehend genannten Materialien erlaubt oder er ahmt diese hochwertig nach. (In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn die Gestaltung der Gastronomie dies hergibt und der hochwertige Eindruck im Straßenraum erhalten bleibt.)

Die Außenbestuhlung und Möblierung darf keine Werbeaufdrucke besitzen.

Festzeltgarnituren und ähnliche Möblierungselemente sind nicht zulässig. Die einzige Ausnahme für den Einsatz von Festzeltgarnituren ist die Gestaltung der Außengastronomie im Biergartenstil.

Begrünungselemente, Schirme und Markisen sind zulässig. Nähere Informationen sind unter den jeweiligen Punkten nachzulesen.

Sicherheit geht vor:

Eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50m zur Bordsteinkante/Fahrbahn muss gewährleistet sein. In Bereichen, die als Fußgängerzone ausgewiesen sind, gilt dies nur, wenn dort ein erhebliches Verkehrsaufkommen herrscht.



Bodenbeläge und Aufbauten

Definition:

Bodenbeläge im Sinne der Richtlinie sind alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden Werbezwecken dienen oder der jeweiligen Fläche einen eigenen Charakter verleihen (Teppiche oder Matten).

Aufbauten sind Podeste oder Bühnen.

Warum eine Regelung?

Bodenbeläge zeigen, ähnlich wie Einfriedungen, einen privaten Anspruch der öffentlichen Straßenfläche an. Sie verlängern den privaten Innenraum in den öffentlichen Raum und/oder sie versuchen der öffentliche Straßenfläche ein privates Aussehen zu geben.

Grundsätzlich gilt:

Bodenbeläge sind grundsätzlich nicht zulässig.

Zu besonderen Anlässen (z.B. Sonder-

verkaufsveranstaltungen, Feste) dürfen Bodenbeläge eingesetzt werden.

Aufbauten sind nur dort zulässig, wo sie der besseren Zugänglichkeit eines Außenverkaufs dienen.

So werden sie genehmigt:

Die zur besseren Zugänglichkeit des Außenverkaufs zugelassenen Aufbauten dürfen nicht weiter als 1,0m in den Gehweg hineinragen.

Sicherheit geht vor:

Aufbauten müssen den Anforderungen an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen entsprechen, d.h. sie müssen unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar sein.

Bei Aufbauten an der Gebäudefassade muss eine Durchgangsbreite zwischen Podest und Bordsteinkante bzw. Fahrbahn von mindestens 1,50m gewährleistet sein.



Sitzgelegenheiten und Fahrradständer

Definition:

Sitzbänke und Fahrradständer sind alle privat im öffentlichen Raum aufgestellte Elemente, die eine Sitzgelegenheit bieten bzw. dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

Warum eine Regelung?

Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten und Fahrradständern im öffentlichen Straßenraum ist primär eine Aufgabe der Stadt. Zahlreiche individuell gestaltete Sitzgelegenheiten und Fahrradständer beeinträchtigen das Straßenbild und wirken dem Ziel eines in sich abgestimmten, harmonischen Straßenbildes entgegen.

Grundsätzlich gilt:

Sitzbänke und Fahrradständer sind nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel in der Umgebung

zulässig. Neben den verkehrstechnischen Belangen sind auch stadtgestalterische Gesichtspunkte zu beachten.

So werden Sie genehmigt:

Sitzbänke und Fahrradständer dürfen lediglich metallfarben, anthrazitfarben lackiert oder der in der Umgebung vorherrschenden Farbgestaltung angepasst werden.

Sitzbänke und Fahrradständer dürfen keine Werbung besitzen.

Sicherheit geht vor:

Sitzbänke und Fahrradständer müssen den Anforderungen an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen entsprechen, d.h. sie müssen unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar sein.



Schaukästen

Definition:

Schaukästen sind an Fassaden angebrachte oder frei stehende, im Boden verankerte Informations- und/oder Präsentationsanlagen.

Die nachstehenden Hinweise haben nur Empfehlungscharakter, entbinden nicht von der o.g. Bauantragsstellung und garantieren bei Einhaltung nicht automatisch deren Genehmigungsfähigkeit.

Warum eine Empfehlung:

Schaukästen an Fassaden beeinflussen die Wirkung der Fassade als Ganzes und können diese in den „Hintergrund“ drängen. Ein zu hohe Anzahl von Schaukästen mit der Vielgestaltigkeit ihrer präsentierten Informationen, prägen die Gebäudefassade und den Straßenraum. Das äußere Erscheinungsbild der Schaukästen hat Einfluss auf die Gestaltqualität der Straße.

Gestaltungsempfehlungen:

Schaukästen sollten in Bezug auf Positionierung, Größe und Ausgestaltung der Fassadenstruktur angepasst werden.

Fassadengliederungen wie Gesimse, Pfeiler, Traufen und Erker sollten von Schaukästen ganz frei gehalten werden.

Schaukästen sind über das Bauordnungsrecht und über den für das betreffende Gebäude geltenden Bebauungsplan geregelt. Sie sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind vor der Bauausführung bei dem Fachbereich 7, Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz der Stadt Hanau zu stellen.



Schaufenster

Schaufenster sind die Visitenkarte des Geschäftes und tragen zum attraktiven Stadterlebnis bei.

Gestaltungsempfehlungen:

Eine moderne, ansprechende Warenpräsentation und Schaufenstergestaltung mit einer guten Ausleuchtung sollte selbstverständlich sein.

Auf verklebte oder großflächig zugestrichene Schaufensterflächen im Erdgeschoss sollte - außer bei Umbaumaßnahmen - verzichtet werden.

Schaufensterbeklebungen sollten vorzugsweise in Einzelbuchstaben und auf max. 15% der Schaufensterfläche erfolgen, damit keine flächige und undurchsichtige Ladenfassade entsteht.

Bei Nicht-Ladennutzungen, wie z.B. Dienstleister oder Internetcafés sollte ein Sichtschutz zum Rauminneren erfolgen durch Raumteiler, deren straßenseitige Rückwand mit Werbung versehen ist.

Außerhalb der Ladenöffnungszeiten sollten die gut gestalteten Warenpräsentationen sichtbar bleiben und nicht hinter geschlossenen Rolläden verschwinden.

Warenpräsentationen, die besonderen Sicherheitsanforderungen unterliegen, können über die Möglichkeit des einbruch-hemmenden Glases hinaus auch durch gut gestaltete Fall- bzw. Rollgitter erlebbar bleiben.



Ordnungsamt

Steinheimer Str. 1b, 63450 Hanau
Tel. :06181-295 737
Email: VerkehrsbehoerdeStadt@hanau.de

hanau |
marketing GmbH

Am Markt 14-18, 63450 Hanau
Tel. 06181- 42 89480
Email: info@hanau-marketing-gmbh.de